

Der Rat beschließt:

§ 24 der Geschäftsordnung des Rates erhält folgende Fassung:

§ 24 Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen sowie die Abstimmungsergebnisse getrennt nach Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern.

Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeinde bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Die Original-Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift wird im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Über die Bereitstellung sind die Ratsmitglieder auf elektronischem Wege zu informieren. Die Bereitstellung ist spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstag zu erfolgen. Sofern Beratungsfolgen betroffen sind, hat die Bereitstellung im Ratsinformationssystem vor Sitzung des folgenden Gremiums zu erfolgen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, sind die Mitglieder des Gremiums in geeigneter Weise über den Inhalt der Beschlussempfehlung zu unterrichten. Wird dies von einem RM verlangt, ist die Niederschrift in einer Printfassung auf dem Postweg zu übersenden.

(4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Audio-Aufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Wird innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Niederschrift kein Änderungswunsch vorgetragen, wird der Audiomitschnitt gelöscht. Wird innerhalb dieser Frist ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur folgenden Ratssitzung der Audiomitschnitt von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von dem in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen, anschließend ist der Audiomitschnitt unverzüglich zu löschen.